

**Köhne • Heinrich • Fiedler**

Rechtsanwälte

**Cottbus • Hannover • Calbe**

Ihr Ansprechpartner vor Ort ist

**Rechtsanwalt Paul Köhne**

zugelassen beim Oberlandesgericht Naumburg

mit den Tätigkeitsschwerpunkten

- Arbeitsrecht • Verkehrs- und OWi-Recht
- Familienrecht • Baurecht

August-Bebel-Straße 38  
39240 Calbe/SaaleTelefon 03 92 91 / 4 62 90  
Telefax 03 92 91 / 4 62 91

Text Uwe Klamm

**Erinnerungen an den 17. Juni 1953 in Calbe  
Teil 1****Vorwort zum Thema:**

Bei meinen Erkundigungen zum 17. Juni '53 in Calbe musste ich feststellen, dass eine genaue Rekonstruktion der Ereignisse nicht mehr möglich ist. Deshalb war ich gezwungen, die subjektiven Erinnerungen von Zeitzeugen gegenüber zu stellen. Ich erkannte, dass die Mehrzahl der Akteure einfache Mitläufer waren und nur wenige bewusst und zielgerichtet handelten und somit zwangsläufig zu Führern dieses Aufstandes wurden. Hauptgrund der Ereignisse des 17. Juni war die allgemeine Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem System. Die Anhebung der Arbeitsnormen in der Industrie wurde von den Arbeitern abgelehnt. Über westliche Rundfunksender konnte sich jedermann über die Ereignisse des 16. und frühen 17. Juni '53 in Ostdeutschland informieren. Mit Zeitzeuge 1 möchte ich beginnen.

Zeitzeuge 1: Herr J. Schweißler bei der Fa. Dietrich in der Ritterstraße. Der Firmeninhaber der Fa. Dietrich hatte sich vor dem 17. Juni in den Westen abgesetzt. Die Firma ging in die Trägerschaft des VVB Montan Leipzig über. Auf einer Belegschaftsversammlung just am Morgen des 17. Juni '53 wollte

man über Löhne, Normen und neue Arbeitsverträge sprechen. Dazu waren Vertreter aus Leipzig angereist. Erste Überschlagsrechnungen ergaben Lohnneinbußen wegen zu hoher Normen. Gegen 07.30 Uhr betrat der Kollege A. den Raum und verkündete: „Das Rad der Geschichte ist über uns hinweggerollt – im NOW Calbe wird gestreikt“. Diese Erklärung wirkte wie der Funke, der das Fass zum Explodieren bringt. Es wurden die Bilder von den Staatsmännern aus dem Fenster geworfen und die Belegschaft eilte ins Freie. Dort zog ein großer Teil (ca. 30 Kollegen) über die Querstraße zum Markt. Lautstark verschaffte sich die immer größer werdende Menge Gehör. Vor den öffentlichen Gebäuden wie dem Haus der Jugend (Wohnheim der Eisenwerke West) und vor dem Gasthof „Brauner Hirsch“ (Polizei und DFD Am Markt 14) brannten Feuer. Akten, Bilder und dgl. mehr waren vorher auf die Straße geworfen worden. Nach geraumer Zeit bewegte sich der Demonstrationzug vom Markt über die Bernburger- und Nienburger Straße – Schleifweg in Richtung Kuckucksberg, wo im ehemaligen Lokal „Bürgergarten“ eine Einheit Transportpolizei stationiert war. ■

**Kindertagesstätte „Regenbogen“**

Auch wenn man uns im „**Örtlichen**“-Telefonbuch 2003 vergessen hat, sind wir immer noch im Besitz eines Telefones.

Für Gespräche aller Art – Fragen, Anmeldungen, sonstige Informationen sind wir weiterhin **täglich von 6.00 - 17.00 unter 2853 erreichbar.**



Text Rechtsanwalt Köhne

**Wissenswertes zum Pflichtteilsrecht**

Calbe. Viele wissen, dass es im deutschen Erbrecht einen sog. Pflichtteil gibt. Was man genau darunter versteht und welchen Personen dieser Pflichtteil zusteht, ist jedoch oft nicht bekannt.

**Entstehung**

Es gibt zwei Möglichkeiten der **Erbfolge**: die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge. Wenn ein Mensch stirbt und zu Lebzeiten ein wirksames Testament verfasst hat, tritt testamentarische Erbfolge ein, d. h. das Vermögen des Verstorbenen geht auf die Personen über, die er im Testament als Erben bestimmt hat.

In mehr als 80 % der Todesfälle liegt jedoch kein Testament vor. Für diese Fälle ist im Bürgerlichen Gesetzbuch genau geregelt, wer zu welchem Anteil Erbe wird.

Zu den Einzelfragen der gesetzlichen Erbfolge kann man sich bei jedem auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt beraten lassen. Ist tatsächlich ein Todesfall in der Verwandtschaft eingetreten, werden die Kosten einer solchen Erstberatung auch von jeder Privat- bzw. Familienrechtsschutzversicherung übernommen. Ein Pflichtteilsrecht kann nur entstehen, wenn testamentarische Erbfolge vorliegt. In den zahlreichen Todesfällen, in denen kein Testament vorhanden ist, kann es keinen Pflichtteilsanspruch geben.

**Pflichtteilsberechtigte**

Pflichtteilsberechtigt sind nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, nämlich seine Kinder

und Kindeskind, sein Ehepartner und seine Eltern. Seit dem 01.08.01 steht auch dem eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz theoretisch ein Pflichtteilsanspruch zu.

Praktisch kann bei all diesen Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilsanspruch aber nur dann entstehen, wenn erstens ein Testament des Verstorbenen vorliegt und zweitens einer dieser theoretisch Pflichtteilsberechtigten in diesem Testament nicht als Erbe eingesetzt wurde.

Häufig ist der Fall, dass ein Ehepartner seine Ehefrau und die Kinder aus dieser Verbindung in seinem Testament als Erben einsetzt, nicht aber das nichteheliche Kind, zu dem er seit langem keinen Kontakt mehr hat. Dieses nichteheliche Kind hat dann gegenüber den Erben einen Pflichtteilsanspruch.

**Umfang**

Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

**Verjährung**

Ein Pflichtteilsberechtigter, wie im Beispiel das nichteheliche Kind, sollte nicht ewig warten, wenn er seinen Anspruch gegenüber den Erben geltend machen will. Mit dem Tag, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Tod des Erblassers und von dem Testament erfährt, beginnt eine dreijährige Verjährungsfrist zu laufen. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist gerichtlich geltendgemacht, verjährt er. ■

**2. Klassentreffen nach der Schulentlassung 1951**

Calbe. Anlässlich des 9. Calbener Heimat- und Straßenfestes in Calbe/Saale trafen sich die ehemaligen Klassenkameraden der 8b der Heinrich-

Heine-Schule Calbe zu einem Austausch alter Erinnerungen. Leider haben einige am Ort wohnende Mitschüler durch Abwesenheit gegläntzt. ■

**INFORMATIV**

Der **Jugendclub „Breite“** lädt im Rahmen des Ferienkompasses am 16.8.03 zu einer Fahrt in den Vergnügungspark „Heidepark Soltau“ ein.

Der Preis für Eintritt und Bus beträgt 20,00 €, der Preis gilt für Kinder und Jugendliche einschließlich 19 Jahre.

Zu erfragen im Jugendclub (tgl. ab 13.30 Uhr), Tel. (039291) 2396 oder unter (039291)73251.

Jugendclubleitung